

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 1-2

vom 10. Januar 2019

Anlage zu Ziffer 5

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Auf- wendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

zwischen der

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Zentrale Dienste

Willi-Becker-Allee 10

40227 Düsseldorf

vertreten durch den Oberbürgermeister

- im folgendem "**Auftragnehmerin**" genannt -

und der

Stadt Wuppertal

- im folgenden "**Auftraggeberin**" genannt -

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG-NRW) SGV.NRW.2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Auftragnehmerin führt ab dem 01.01.2019 im Auftrag und im Namen der Auftraggeberin die Bearbeitung der Beihilfeanträge für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit der gemäß § 1 Beihilfenverordnung NRW (BVO) beihilfeberechtigten Personen (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) der Auftraggeberin durch.

Die Auftraggeberin bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin übernimmt mit eigenem Personal und Sachmitteln die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in §1 genannten Personen der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin greift hierzu auf den elektronischen Datenbestand der Beihilfestelle der Auftraggeberin zu.

Die weiteren Details werden in den „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin geregelt.

§ 3 Kostenerstattung

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin mit einem Serviceentgelt erstattet. Dieses Serviceentgelt beträgt zunächst bis zum 31.12.2020 pro Antragsbearbeitung 39,50 € netto.

Zusätzlich zum Serviceentgelt sind durch die Auftraggeberin die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für nachfolgende Leistungen zu entrichten:

- ggf. Erstellung von Auswertungen und Statistiken, die über die automatisierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens "Beihilfe NRWplus" hinausgehen, soweit die Erstellung auf vorhandener Datenbasis möglich ist
- Portokosten für den Versand der Bescheide sowie ggf. zusätzlicher Anlagen zum Beihilfebescheid, soweit diese separat verschickt werden.
- sonstige Kosten, insbesondere Gutachtergebühren, die im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung verauslagt wurden

Die Rechnungslegung der zu erstattenden Kosten durch die Auftragnehmerin erfolgt quartalsweise nachträglich. Die Auftraggeberin hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer prüfbaren Rechnung zur Anweisung zu bringen.

Für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Auftragnehmerin zuständig.

Weitere Modalitäten bestimmen die „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ (Anlage 1).

Die Auftragnehmerin kann danach eine jährliche Anpassung der Fallkostenpauschale vornehmen. Preiserhöhungen sind mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % auf die Fallkostenpauschale ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Preiserhöhung berechtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z. B. nach Änderung der Rechtslage) wird die Auftragnehmerin die Umsatzsteuer der Auftraggeberin zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die Auftraggeberin nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 4 Datenschutz

Datenschutzrechtlich überträgt die Auftraggeberin die Aufgaben an die Auftragnehmerin nach § 91 Abs. 1 LBG NRW. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt die Auftragnehmerin „in Vertretung des die Aufgaben übertragenden Dienstherrn“. Nach § 91 Abs. 3 LBG NRW gelten für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle die Regelungen der §§ 83 bis 90 und 91 a LBG NRW sowie § 50 BeamStG entsprechend.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin sind die Vorgaben gemäß Artikel 28 DS-GVO zu beachten. Die weiteren Details hierzu werden in den „Regelungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten“ in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin geregelt.

§ 5 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet, egal aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursachten Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.

Für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegt und/oder durch die Einwirkung höherer Gewalt entsteht (z.B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Unfälle, Brände, Streiks u.a.) ist ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet die Auftragnehmerin nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung in der Höhe auf den bei Vereinbarungsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 6 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 30 GkG anzurufen.

§ 7 Dauer, Kündigung und Formerfordernis

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Quartalsende gekün-

digt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (s.a. § 3, 3. Absatz, Satz 2 dieser Vereinbarung) bleiben unberührt. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

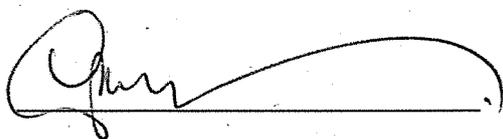
Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte die Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird zum 01.01.2019, spätestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, wirksam.

Düsseldorf, den 16.11.18

Für die Landeshauptstadt Düsseldorf



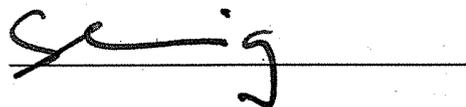
In Vertretung

Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke

(Beigeordneter)

Wuppertal, den 20.11.18

Für die Stadt Wuppertal



In Vertretung

Dr. Johannes Slawig

(Stadtdirektor)

Anlage 1

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

„Regelungen zur Aufgabendurchführung“

(1) Zur Bearbeitung aller Pflege-Beihilfeangelegenheiten im Sinne des § 2 der Vereinbarung gehört:

- Prüfung der Beihilfeanträge für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
- Rückfragen bei der Personalsachbearbeitung / Personalbuchhaltung der Auftraggeberin zu den notwendigen Angaben im Beihilfeantrag, sofern eine Klärung mit der beihilfeberechtigten Person nicht möglich ist
- Schriftverkehr mit der beihilfeberechtigten Person (z.B. Anforderung fehlender Unterlagen / Unfallberichte, generelle Anfragen, Bescheinigungen)
- Prüfung der Beihilfefähigkeit ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes (im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997). Anfallende Gebühren sind in dem Zusammenhang von der übertragenden Stelle zu übernehmen
- Festsetzung der Beihilfen für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und ggfs. von Abschlagszahlungen einschließlich Bescheiderstellung
- Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen
- Die Auszahlung erfolgt durch die Auftraggeberin
- Die Festsetzung der Beihilfen erfolgt zurzeit unter Anwendung des automatisierten Beihilfeabrechnungsverfahrens "BeihilfeNRWplus". Die Zweitprüfungen (4-Augen-Prinzip) und Statusrücksetzung erfolgen entsprechend der jeweils durch die Auftraggeberin im BeihilfeNRWplus eingestellten Rahmen.
- Angestrebt wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 15 Arbeitstagen
- Abwicklung der Rückforderung überzahlter Beihilfen bei dauernder Pflegebedürftigkeit
- Bearbeitung eventueller Widersprüche einschließlich der Erteilung eines ggfs. erforderlichen Abhilfebescheides und Durchführung notwendiger Nachberechnungen
- Die Auftraggeberin bleibt aktiv- und passivlegitimiert in gerichtlichen Verfahren (vgl. § 23 Abs. 1 2. Alt. GKG), die weitere Bearbeitung und Vertretung vor Gericht wird aber gemeinsam wahrgenommen (i. S. einer Begleitung, Unterstützung, Beratung durch die Auftragnehmerin)
- Individuelle auf die Auftraggeberin abgestimmte Auswertungen / Statistiken nach Absprache im Rahmen der automatisierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens "BeihilfeNRWplus"
- Beratung und Betreuung der Beihilfeberechtigten persönlich, schriftlich und telefonisch durch die Kundenberater/innen des Competence Centers Beihilfe der Auftragnehmerin

Anlage 1

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

(2) Leistungsstörungen

Die Pflichten der Auftragnehmerin ruhen, solange die Leistungserbringung aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat (z.B. bei Vorliegen höherer Gewalt, wie Unwetter, Erdbeben, Feuer, Kriegs- und Streikzustände, Systemausfällen etc.), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

Die Auftragnehmerin kommt grundsätzlich ihren Obliegenheiten zu ihren üblichen Geschäftszeiten nach. Dennoch kann aufgrund organisatorischer, technischer und anderer Gegebenheiten keine hundertprozentige Verfügbarkeit zugesagt werden.

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

Regelungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 28 der DS-GVO“

1 Kategorien der betroffenen Personen:

Von der Verarbeitung betroffen sind:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Competence Center Beihilfe der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Beihilfeberechtigte Personen im Pflegebereich der Stadt Wuppertal

2 Art der Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Personenstammdaten (Name, Anschrift)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail, Mobilnummer)
- Gesundheitsdaten
- Kundenhistorie (Krankheitsverläufe, Erstattungshöhen)
- Auskunftsangaben von Dritten (Ärzte, Krankenkassen)

3 Pflichten der Auftragnehmerin

- Die Auftragnehmerin verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Pflege-Beihilfeangelegenheiten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie von der Auftraggeberin angewiesen. Ist die Auftragnehmerin gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet, sind diese Grundlagen vorrangig zu beachten. Sofern gesetzliche Verpflichtungen für die Auftragnehmerin bestehen, teilt sie diese der Auftraggeberin vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihr gesetzlich verboten. Die Auftragnehmerin verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten der Stadt Wuppertal für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sie die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachtet.
- Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Vertraulichkeit streng zu wahren.
- Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die bei ihr zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen sind regelmäßig zu wiederholen.
- Wird die Auftraggeberin durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihr gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich die Auftragnehmerin die Auftraggeberin im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen. Hiervon ausgenommen sind Auskünfte an

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfepbearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

Betroffene und Dritte im Rahmen der regelmäßigen Aufgabenerfüllung des Auftragsverhältnisses. Direkt an sie gerichtete Anfragen wird sie unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.

- Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt die Auftragnehmerin eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragte/Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für die/den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich die Auftraggeberin direkt an die Datenschutzbeauftragte / den Datenschutzbeauftragten wenden. Die Auftragnehmerin teilt der Auftraggeberin unverzüglich die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten mit oder begründet, weshalb die Funktion nicht besteht. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben der/des Beauftragten teilt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich mit.

4 Technische und organisatorische Maßnahmen

- Die untenstehend beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das von der Auftragnehmerin geschuldete Minimum. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.
- Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat die Auftragnehmerin unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich.
- Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- Dedizierte Datenträger, die von der Auftraggeberin stammen bzw. für die Auftraggeberin genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.
- Die Auftragnehmerin führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist der Auftraggeberin spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

Technische und organisatorische Maßnahmen:

- Die Auftragnehmerin erhält durch die Auftraggeberin Zugang zu deren Beihilfeprogramm. Es findet kein Datentransfer statt, nur ein Zugriff auf die Software des Auftraggebers.

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

5 Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird die Auftragnehmerin nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung der Auftraggeberin berichtigen, löschen oder sperren.
- Den entsprechenden Weisungen der Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

6 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein die Auftraggeberin verantwortlich.
- Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird die Auftraggeberin unverzüglich dokumentiert bestätigen.
- Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen bei der Auftragnehmerin in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist von der Auftragnehmerin soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- Kontrollen bei der Auftragnehmerin haben ohne vermeidbare Störungen ihres Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus von der Auftraggeberin zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten der Auftragnehmerin, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit die Auftragnehmerin den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie unter Kapitel 4 (7) dieser Anlage vorgesehen erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

7 Mitteilungspflichten

Die Auftragnehmerin teilt der Auftraggeberin Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis der Auftragnehmerin vom relevanten Ereignis an eine von der Auftraggeberin benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
2. den Namen und die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
4. eine Beschreibung der von der Auftragnehmerin ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

- Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftrags erledigung sowie Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- Die Auftragnehmerin sichert zu, der Auftraggeberin bei deren Pflichten nach Art. 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung im erforderlichen Umfang zu unterstützen

8 Weisungen

- Die Auftraggeberin behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von der Auftraggeberin erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.
- Die Auftragnehmerin hat ihr erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.